



HVBG

HVBG-Info 18/1987 vom 20.08.1987, S. 1452 - 1456, DOK 553.2

**Gläubigeranfechtung - Rechtsnachfolger gemäß § 11 Abs. 2 AnfG
- Wirksame Pfändung und Überweisung der vom Vollstreckungsschuldner
anfechtbar abgetretenen Forderung - Kein Gutglaubensschutz des
Drittschuldners, der nach wirksamer Forderungspfändung aufgrund
einer zeitlich vordatierten Abtretungsurkunde des
Vollstreckungsschuldners leistet - BGH-Urteil vom 05.02.1987
- IX ZR 161/85**

Gläubigeranfechtung - Rechtsnachfolger gemäß § 11 Abs. 2 AnfG
- Wirksame Pfändung und Überweisung der vom Vollstreckungsschuldner
anfechtbar abgetretenen Forderung - Kein Gutglaubensschutz des
Drittschuldners, der nach wirksamer Forderungspfändung aufgrund
einer zeitlich vordatierten Abtretungsurkunde des
Vollstreckungsschuldners leistet;

hier: BGH-Urteil vom 05.02.1987 - IX ZR 161/85 -
AnfG §§ 7, 11 II; ZPO §§ 829, 836 I; BGB §§ 408, 409

1. Der Schuldner, der eine anfechtbar abgetretene Forderung durch Vereinbarung mit dem neuen Gläubiger (hier: Verrechnungs- oder Erlaßvertrag) zum Erlöschen bringt, ist nicht Rechtsnachfolger des neuen Gläubigers i.S. des § 11 II AnfG. Rechtsnachfolger ist nur, wer den anfechtbar veräußerten Gegenstand selbst oder ein davon abgezwigtes begrenztes Recht erworben hat.
2. Ist eine Forderungspfändung ins Leere gegangen, weil der Vollstreckungsschuldner die Forderung vorher abgetreten hatte, wird die Pfändung und Überweisung nachträglich nicht dadurch wirksam, daß der Vollstreckungsgläubiger die Abtretung erfolgreich wegen Gläubigerbenachteiligung anfechtet. Es bedarf einer neuen Pfändung und Überweisung der Forderung aufgrund des im Anfechtungsprozeß gegen den Abtretungsempfänger ergangenen Urteils. Andernfalls ist weder der Abtretungsempfänger gehindert, über die Forderung anderweitig zu verfügen, noch der Drittschuldner, mit befreiender Wirkung an den Abtretungsempfänger zu leisten.
3. Wird dem Drittschuldner nach einer wirksamen Forderungspfändung eine Abtretungsurkunde des Vollstreckungsschuldners vorgelegt, die auf einen Zeitpunkt vor der Pfändung rückdatiert, tatsächlich aber erst nach der Pfändung ausgestellt ist, so wird er weder nach § 408 noch nach § 409 BGB gegenüber dem Vollstreckungsgläubiger von der Leistungspflicht frei, wenn er im Vertrauen auf die Urkunde und in Unkenntnis des zeitlichen Vorrangs der Pfändung an den in der Urkunde bezeichneten Abtretungsempfänger leistet oder mit ihm ein Rechtsgeschäft über die Forderung vornimmt.

Fundstelle: NJW 1987, Heft 28, S. 1703-1707